

verkauft und diese buar empfangen zu haben, sichert ihnen die pünctliche Zahlung dieser Zinsen zu und behält sich den Wiederkauf zu beliebiger Zeit bei halbjähriger schriftlicher oder mündlicher Kündigung vor. Gegeben czu Meissen — ym zczweyvnddachezigisten yore ann sant Michaels tage des ertzengelnn.

Orig. im Stiftsarchiv zu Meissen mit dem Siegel an einem Pergamentstreifen.

### No. 1245. 1482. 30. Oct.

*Gundisalvus aus Diego, Doctor beider Rechte, Domherr zu Toledo, Capellan des Pabstes und von diesem deputirter Richter gibt in einem Erlasse an die gesammte Geistlichkeit der Meissner Diöces zunächst umständlich Bericht über die Veranlassung und den bisherigen Gang des zwischen dem Bischofe und den Aebten und Klöstern zu Dobrilugk, Altzella und Buch Cist.-Ordens bei der römischen Curie wegen der von Ersterem geforderten Procuration in der Fastenzeit neuerdings anhängig gemachten Prozesses. Nachdem nämlich in Folge eines langwierigen Streites in derselben Sache das Kl. Dobrilugk im J. 1353 verurtheilt worden war (Bd. I. No. 470) den Bischof mit seinen Begleitern und Pferden jährlich in der Fastenzeit 15 Tage zu verpflegen, hatte dasselbe in Gemeinschaft mit den Klöstern Altzella und Buch, welchen eine gleiche Verpflichtung oblag, zur Ablösung derselben 1120 ungar. Ducaten im J. 1401 an den B. und das Capitel gezahlt (Bd. II. No. 759), wobei jedoch die Letzteren die Wiedererwerbung des Rechtes der Verpflegung durch Rückzahlung dieser Summe ausdrücklich sich vorbehalten hatten. Als nun B. Johann V. circa recuperationem iuris et iurisdictionis ecclesiae suae prout ex officio pastoralis tenetur incumbens jene Geldsumme zurückzahlen wollte, verweigerten die Aebte und Klöster deren Annahme, sowie nach erfolgter Deposition derselben an geeigneter Stelle die vom B. geforderte Verpflegung. B. Johann belegte daher die Aebte und einzelnen Mitglieder der drei Klöster mit der Excommunication und beantragte, als diese desshalb an die römische Curie appellirt hatten, bei derselben die baldige Erledigung der Sache durch deren Verweisung an einen Cardinal, indem er vorstellte [quod] dicti abbates sese exemptos a iurisdictione ordinaria praetendunt — in praedictum episcopi et ecclesiae hanc causam differre procurant, ubi bona ecclesiae et iurisdictionem ad mensam episcopi spectantem diutius occupare et usurpare valeant. Der Cardinal Franciscus tit. s. Eustachii B. von Siena erhielt desshalb Auftrag, da aber derselbe von Rom abwesend war, auf erneute Vorstellung der Klöster und des diese unterstützenden Ordensgenerals der Aussteller dieses Decrets, welcher nachdem bereits der Conservator der Rechte des Cist.-Ordens die ausgesprochene Excommunication für nichtig erklärt und aufgehoben hatte, in Berücksichtigung der eingegangenen Klage über fortgesetzte Feindseligkeiten des Bischofs nach Abhaltung eines Termins der Eingangs genannten Geistlichkeit den Befehl ertheilt, den B. Johann und dessen Offiziale unter Bedrohung mit den geordneten canonischen Strafen anzuweisen, dass sie so lange die Streitfrage noch schweben, gegen die Klöster und deren Angehörige Etwas nicht vornähmen. Datum et actum Romae apud s. Petrum in palatio causarum apostolico — sub anno a nat. domini M. CCCC. LXXXII. ind. XV. die vero Mercurii tricesima m. Oct. — praesentibus discretis viris magistris Johanne Bicuti et Liberto Jorten notariis publicis scribisque nostris clericis Bisuntinensis et Leodiensis dioc. testibus etc.*

Signum Et ego Pugnolus de Castilione clericus Mediolanensis dioc. publicus apostol. et notarii. imper. auctoritatibus notarius etc.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit dem Siegel an rothseidener Schnur.  
Schoettgen et Kreysig dipl. et scr. hist. Germ. II. 297—300.